

Ab heute: Alleinerziehendenzulage der Familienausgleichskasse

Ab heute erhalten Alleinerziehende neben den 230 Franken Kinderzulage zusätzlich 70 Franken monatlich pro Kind für die zusätzlichen Aufwendungen die entstehen. Auch Grenzgänger haben grundsätzlich Anspruch auf diese Leistung.

Am 1. Juli 1999 tritt die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen in Kraft.

Damit ist ab 1. Juli 1999 die Auszahlung einer Zulage für Alleinerziehende möglich. Anspruch auf Alleinerziehendenzulage haben alleinstehende Personen für jedes Kind, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt leben und für welches Anspruch auf

Kinderzulagen besteht. Dieser Anspruch ist nicht nur bei Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in Liechtenstein gegeben, auch alleinerziehende Grenzgänger und Grenzgängerinnen haben grundsätzlich Anspruch auf diese Leistung.

Definition von Alleinerziehenden

Nach der gesetzlichen Regelung gelten die folgenden Personen als alleinstehend:

- Eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person gilt als alleinstehend, wenn sie nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinät) im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt.

- Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist und die verheiratete Person weder mit ihrem Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt, noch mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinät) in gemeinsamem Haushalt lebt.

Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 70 Franken für jedes Kind. Wer einen Antrag auf Alleinerziehendenzulage stellen möchte, soll bei der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse ein Antragsformular anfordern.

Die Adresse hierfür und für allfällige Fragen ist: Liechtensteinische Familienausgleichskasse, Gerberweg 2, Vaduz, Tel. +423/238 16 56 und 238 16 57.